

## **2. Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung „Königswinter-Altstadt“ vom 04.10.2022**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeitigen Fassung und § 89 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) in der derzeitigen Fassung hat der Rat der Stadt Königswinter in seiner Sitzung am 20.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Gestaltungssatzung „Königswinter-Altstadt“ vom 13.11.2017 - zuletzt geändert am 22.03.2019 – wird wie folgt geändert:

#### **§ 10 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:**

Bei Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen wird zwischen Aufdach- und Indachanlagen unterschieden. Aufdachanlagen werden zusätzlich zur Dachhaut (Ziegel, etc.) aufgebracht und mit Abstand zum Dach montiert. Indachanlagen ersetzen die klassische Dachhaut (Ziegel, etc.) und bilden damit das sichtbare Dach. Sie können voll- oder teilflächig ausgelegt sein.

Aufdachanlagen müssen folgende Anforderungen berücksichtigen:

- Sie sind mit gleicher Dachneigung wie die Dachfläche in die Dachfläche zu integrieren; Ständerbauweise ist unzulässig.
- Die Rahmen von Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren müssen die Farbe der Dachhaut oder der Module haben.
- Die Anlagen müssen der Landesbauordnung NRW entsprechen.

Indachanlagen müssen folgende Anforderungen berücksichtigen:

- Sie sind möglichst vollflächig zu verlegen.
- Bei Teilflächen sind aktive und passive Elemente des Dachs in der gleichen Farbe auszuführen.
- Es sind nur matte Oberflächen, keine glänzenden oder spiegelnden, zugelassen.

### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung „Königswinter-Altstadt“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Königswinter vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 04.10.2022

Stadt Königswinter

Der Bürgermeister

In Vertretung

gez Dirk Käsbach

Erster Beigeordneter